Gesetzliche Unfallversicherung der Jagden



Aufgaben Leistungen Finanzierung Unfallverhütungsvorschrift

Inhalt

| Die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden | 3 |
|--|----------|
| Ablösung der Unternehmerhaftung | 3 |
| Versicherungsschutz | 4 |
| Wer ist bei der LBG gesetzlich versichert? | 2 |
| Wann besteht Versicherungsschutz? | 5 |
| Meldepflicht des Jagdunternehmers | 6 |
| Leistungen | 7 |
| Welche Leistungen erbringt die LBG? | 7 |
| Sachleistungen Geldleistungen | , - |
| Heilbehandlung | 7 |
| Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft | 8 |
| Verletztengeld, Übergangsgeld | 8 |
| Verletztenrente | g |
| Sterbegeld | 10 |
| Rente an Hinterbliebene | 10 |
| Beitrag | 11 |
| Beitrag für Jagden Beispiel | 11 11 |
| Die Bedeutung der Haftpflichtversicherung | 12 |
| Ablösung der Unternehmerhaftung | 12 |
| Die Bedeutung der privaten Unfallversicherung | 12 |
| Zusatzversicherung | 13 |
| Unfallverhütungsvorschrift Jagd – VSG 4.4 | 15 |

Die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden

Die Jagden unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 123 Absatz 1 Nummer 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Die Versicherung wird von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) durchgeführt. Sie tritt als Pflichtversicherung kraft Gesetzes mit der Übernahme eines Jagdreviers automatisch in Kraft. Das gilt sowohl für die Eigenjagd als auch für die z.B. von der Jagdgenossenschaft gepachtete Jagd.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist nicht zu verwechseln mit der Jagdhaftpflichtversicherung oder mit der privaten Unfallversicherung. Diese Versicherungen entstehen durch Abschluss eines Versicherungsvertrages und sind daher von besonderen Abmachungen und Bedingungen abhängig, während die gesetzliche Unfallversicherung kraft Gesetz wirksam ist. Zur Begründung der gesetzlichen Unfallversicherung bedarf es weder eines Vertragsabschlusses noch kann die Versicherung gekündigt werden. Sie endet jedoch mit der Einstellung oder Aufgabe des Jagdunternehmens.

Durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz tritt gleichzeitig eine Beschränkung der Haftung des Jagdunternehmers gegenüber den Versicherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen in Kraft. Der Unternehmer ist diesen Personen gegenüber im Regelfall nicht zum Ersatz von eingetretenen Personenschäden im Rahmen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verpflichtet (§ 104 SGB VII). An seine Stelle tritt die LBG und übernimmt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen alle Leistungen, die erforderlich werden.



Ablösung der Unternehmerhaftung

Versicherungsschutz

Wer ist bei der LBG gesetzlich versichert?

Versichert sind

- der Jagdunternehmer (Revierinhaber),
- der im Unternehmen mitarbeitende Ehegatte/Lebenspartner,
- die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses im Unternehmen Beschäftigten (Berufsjäger, bestätigte Jagdaufseher usw.) und
- sonstige Helfer, die eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit von wirtschaftlich messbarem Wert ausüben. Dies gilt bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit sowie bei kurz- oder auch längerfristiger Tätigkeit. Die Tätigkeit muss dem Willen des Unternehmers entsprechen. Hierzu gehören regelmäßig Personen, die zu Hilfstätigkeiten im Unternehmen eingesetzt werden (Jagdhelfer, Treiber, Heger, Jagdschutzpersonal, Bewirtungspersonal usw.).

Nicht versichert sind

■ alle Personen, die aufgrund einer vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Jagdgast jagen. Diese Personengruppe ist per Gesetz von der gesetzlichen Unfallversicherung frei, also vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII). Es handelt sich hier im Wesentlichen um alle Begehungsscheininhaber für das jeweilige Revier, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Begehungsschein handelt. Nach der Rechtsprechung greift der Ausschluss aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur bei der direkten Jagdausübung. Der Ausschluss umfasst auch die neben der eigentlichen Jagd von diesem Personenkreis ausgeübten Hege- und Pflegemaßnahmen sowie weitere Hilfstätigkeiten im Jagdrevier, sofern diese nicht nach Art und Umfang in einem Ausmaß anfallen, das in keinem Zu-

Versicherungsschutz

sammenhang mit der Jagdberechtigung mehr steht. Der eventuell in Ausnahmefällen für diesen Personenkreis bestehende Versicherungsschutz als "sonstiger Helfer" (siehe unter "Versicherte Personen") ist in einem so hohen Maß von den individuellen Fallgestaltungen abhängig, dass letztlich nur im jeweiligen Einzelfall über den Versicherungsschutz entschieden werden kann und allgemein gültige Aussagen hierzu nicht möglich sind.

Auch Personen, die ohne Begehungsschein individuell zu einer Jagdveranstaltung eingeladen werden, sind als reine Jagdgäste nicht versichert.

Schweißhundeführer – Sie werden bei der Nachsuche im Regelfall eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer zur Verfügung. Die Tätigkeit erfolgt nicht in einer arbeitnehmerähnlichen Beziehung zum Jagdpächter, sondern hat ein unternehmerähnliches Gepräge und ähnelt der Erfüllung eines Werk- bzw. Dienstvertrages. Der Schweißhundeführer wird somit in einer unternehmerähnlichen Stellung tätig und gehört nicht zu den versicherten Personen.

Der Versicherungsschutz besteht bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem "Unternehmen Jagd" ausgeübt werden. Neben der eigentlichen Jagd und den Hege- und Pflegemaßnahmen im Jagdrevier stehen auch Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, die außerhalb des Reviers im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Reviers zu erledigen sind (z. B. Materialbeschaffung, Verwertung des Wildbrets usw.).

Versicherte Tätigkeiten sind auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (Wegeunfälle). Wann besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz



Meldepflicht des Jagdunternehmers Wird ein Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt, bestehen keine Ansprüche. Hat der Versicherte den Versicherungsfall bei einer Handlung erlitten, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Körperschäden, die dem Versicherten selbst entstehen. Diese können sowohl im Rahmen eines Unfalls (Arbeitsunfall) eintreten als auch durch eine schädigende Einwirkung auf den Körper entstehen (Berufskrankheiten).

Nach den gesetzlichen Vorschriften steht einem Körperschaden die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels gleich. Dazu gehören zum Beispiel Körperersatzstücke, orthopädische Schuhe, Hörgeräte, Brillen und dergleichen. Auch hierfür anfallende Kosten werden von der LBG getragen. Sonstige Sachschäden sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Der Jagdunternehmer ist wie jeder andere Unternehmer verpflichtet, jeden Versicherungsfall, durch den ein im Unternehmen tätiger Versicherter für mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, durch eine Unfallanzeige der LBG bekanntzugeben. Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem der Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erhalten hat.

Tödliche oder andere schwere Unfälle sind der LBG sofort per Telefon, Telefax o. ä. mitzuteilen.

Die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anzeige von Arbeitsunfällen liegt in erster Linie im Interesse des Verletzten selbst. Je schneller die LBG von dem Unfall Kenntnis erhält, desto eher kann sie mit der Gewährung von Leistungen an den Versicherten und seine Angehörigen beginnen.

Die LBG ist gesetzlich verpflichtet, beim Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit folgende Leistungen zu erbringen:

- Welche Leistungen erbringt die LBG?
 - Sachleistungen

- Heilbehandlung,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft,
- Verletztengeld/Übergangsgeld,
- Verletztenrente,
- Sterbegeld,
- Rente an Hinterbliebene

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere die ärztliche Erstversorgung, die gesamte ärztliche und zahnärztliche ambulante Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, die Versorgung mit Arznei-/Verband-/Heilund Hilfsmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln sowie die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen.

Ziel der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung ist es, mit allen geeigneten Mitteln den eingetretenen Gesundheitsschaden zu beseitigen oder soweit wie möglich zu bessern, drohende Verschlimmerungen zu verhindern und die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu mildern.

Die Durchführung einer optimalen medizinischen Versorgung wird durch den Einsatz von speziell seitens der Berufsgenossenschaften zugelassenen Ärzten (Durchgangsärzte) flächendeckend sichergestellt und durch spezielle berufsgenossenschaftliche Sondereinrichtungen und Heilverfahren ergänzt. Jeder Arzt ist verpflich-

Geldleistungen

Heilbehandlung

Leistungen

tet, den Verletzten sofort nach der Erstversorgung an einen Durchgangsarzt weiterzuleiten, wenn die Verletzung durch einen Arbeitsunfall entstanden ist und eine Arbeitsunfähigkeit über den Unfalltag hinaus oder eine Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche nach sich zieht. Dieser entscheidet im Auftrag der LBG über die weitere Behandlung.

Ist der Verletzte infolge des Versicherungsfalls so hilflos, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedarf, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft

Ist der Versicherte aufgrund der Unfall- oder Erkrankungsfolgen nicht in der Lage, seine vorher ausgeübte Tätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähig fortzuführen, sorgt die LBG im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für eine geeignete berufliche Wiedereingliederung (z.B. durch Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Umschulungen usw.).

Daneben werden Hilfen zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie zur Führung eines möglichst selbstständigen Lebens, unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Gesundheitsschadens, bereitgestellt.

So können z.B. Wohnungsbeihilfen zur Schaffung eines behindertengerechten Wohnumfeldes oder Kraftfahrzeugbeihilfen zur Umrüstung eines PKW in Betracht kommen.

Verletztengeld, Übergangsgeld

Solange der Versicherte infolge des Versicherungsfalles arbeitsunfähig ist und deswegen Arbeitsentgelt nicht erhält, gewährt die LBG bei medizinischer Rehabilitation Verletztengeld, bei beruflicher Rehabilitation Übergangsgeld.

Sofern durch die Folgen des Unfalles oder der Berufskrankheit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in einem bestimmten Umfang eingetreten ist, gewährt die Berufgenossenschaft eine Rente.

Grundlage jeder Rentenberechnung ist der Jahresarbeitsverdienst (JAV). Das ist grundsätzlich der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und -einkommen des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Für alle landwirtschaftlichen Unternehmer (also auch für Jagdunternehmer), ihre mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen werden als JAV nicht das tatsächliche Einkommen, sondern durch Gesetz und Satzung festgelegte Durchschnittssätze zugrunde gelegt. Die MdE muss für diesen Personenkreis mindestens 30 Prozent betragen, wobei eine Rente für Unternehmer und Ehegatten/Lebenspartner erst nach einer Wartezeit von 26 Wochen gewährt wird. Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag mit einem höheren JAV zu versichern (Zusatzversicherung).

Für alle übrigen Versicherten bemisst sich der JAV nach dem Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und -einkommen in den zwölf Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall. Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt er jedoch mindestens 60 Prozent der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (in 2009: 30.240 Euro, Mindest-JAV: 18.144 Euro), höchstens aber das Zweifache der Bezugsgröße (in 2009 Höchst-JAV: 60.480 Euro). Die MdE muss für diesen Personenkreis mindestens 20 Prozent betragen und über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus vorliegen.

Die Rente wird ab dem Tag nach Wegfall des Anspruchs auf Verletztengeld gewährt. Bei völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird als Vollrente ein Betrag in Höhe

Verletztenrente



Leistungen

Sterbegeld

Rente an Hinterbliebene

von 2/3 des JAV gewährt. Ist die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nur teilweise gemindert, so erhält er den Teil der Vollrente, der dem Grad der MdE entspricht.

Bei tödlichen Unfällen wird als Sterbegeld ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (in 2009: 4.320 Euro) gewährt. Tritt der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung ein und hat sich der Verstorbene im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder den Folgen des Versicherungsfalles am anderen Ort aufgehalten, werden darüber hinaus die nachgewiesenen Überführungskosten übernommen.

Witwen oder Witwer von Versicherten haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente, solange sie nicht wieder geheiratet haben.

Die Rente beträgt zwei Drittel des JAV für die ersten drei Kalendermonate nach dem Tod, dann 30 Prozent des JAV für längstens 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.

Solange die Witwe oder der Witwer ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente oder das 45. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Rente 40 Prozent des JAV.

Eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des hinterbliebenen Ehegatten wird nach Ablauf der ersten drei Monate auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag monatlich übersteigt. Die Mittel zur Deckung der Aufwendungen werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht. Arbeiter und Angestellte entrichten keinen Beitrag zur Unfallversicherung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Höhe der Aufwendungen, welche die LBG für die Unfallverhütung, die Heilbehandlung, die Entschädigung der Unfallfolgen und die Verwaltungskosten erbracht hat.

Das Wesensmerkmal der Landwirtschaft ist die Bodenbewirtschaftung. Die Ausübung der Jagd gehört nicht zu den üblichen und hierfür notwendigen Tätigkeiten eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens. Das Unfallrisiko ist daher nicht mit dem Beitrag für das landwirtschaftliche Unternehmen abgegolten.

Im gesamten Zuständigkeitsbereich der LBG Niedersachsen-Bremen werden die Beiträge nach dem steuerlichen Jagdwert und nach der bejagbaren Fläche berechnet. Pro Euro des Jagdwertes sind aktuell 3,5 Cent und pro Hektar Jagdfläche 12 Cent zu zahlen. Der Mindestbeitrag beträgt 56,00 Euro.

Mit den genannten Beitragssätzen werden nur die den Jagden zuzuordnenden Kosten von zurzeit insgesamt 1,3 Millionen Euro gedeckt. Andere Bereiche werden nicht "mitfinanziert".

Die Beiträge werden von der LBG Niedersachsen-Bremen selbst eingezogen. Der teilweise früher praktizierte Beitragseinzug über die Landkreise (zusammen mit der Jagdsteuer) wurde eingestellt.

■ bejagbare Fläche 1.000 ha, Jagdwert 25.000 Euro

 1.000 ha Jagdfläche x 12 Cent
 =
 120,00 Euro

 25.000 Euro x 3,5 Cent
 =
 875,00 Euro

 Jagdbeitrag
 =
 995,00 Euro

Beitrag für Jagden

Beispiel

Die Bedeutung der Haftpflichtversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung darf nicht mit der Jagdhaftpflichtversicherung verwechselt werden, deren Abschluss für die Erteilung des Jagdscheines erforderlich ist. Die Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich.

Die Haftpflichtversicherung tritt für Schäden ein, die der Jäger bei der Jagdausübung Dritten gegenüber schuldhaft verursacht. Diese Schäden können auch fremde Personen treffen, die sich z. B. auf der Straße befinden oder auf dem Feld arbeiten, also mit der Jagd überhaupt nichts zu tun haben. Erheben diese Personen Ansprüche gegen den Jäger, wird der Schaden von der Jagdhaftpflichtversicherung übernommen.

Die gesetzliche Unfallversicherung tritt dagegen bei Jagdunfällen ein, die die versicherten Personen erleiden. Auch wenn z. B. der Jagdunternehmer bei der Jagd über eine Baumwurzel stolpert und sich den Fuß bricht, wird er nicht von der Haftpflicht, sondern von der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt.

Ablösung der Unternehmerhaftung

Ist ein Unfall von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, entfällt damit "kraft Gesetzes" die Unternehmerhaftung. Der Verletzte kann Ansprüche ausschließlich bei der LBG geltend machen. Nur in Fällen, in denen der Jagdunternehmer den Unfall mindestens grob fahrlässig verursacht hat, kann die LBG diesen in Rückgriff nehmen.

Die Bedeutung der privaten Unfallversicherung

Es ist jedem Jäger freigestellt, neben der gesetzlichen Unfallversicherung noch zusätzlich eine private Unfallversicherung abzuschließen. Der Jäger kann sich damit bei einem Arbeitsunfall weitere Geldleistungen sichern, mit denen er beispielsweise bei einer stationären Behandlung zusätzliche Kosten bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen abdeckt oder im Falle der Erwerbsminderung seine Rente aufstockt. Die Leistungen der LBG werden dadurch nicht verringert.

Zusatzversicherung

Im Übrigen kann mit einer privaten Unfallversicherung nach ihren individuellen Bestimmungen auch ein Versicherungsschutz als Jagdgast sichergestellt werden.

Eine zusätzliche private Unfallversicherung kann also Mehrleistungen abdecken. Ob dies gewünscht ist, bleibt jedem einzelnen Jäger selbst überlassen.

Als Alternative zur zusätzlichen privaten Unfallversicherung bietet sich – wie für jeden landwirtschaftlichen Unternehmer – auch für den Jagdunternehmer der Abschluss einer Zusatzversicherung bei der LBG an. Im Einzelfall sollte allerdings genau geprüft werden, welche Mehrleistungen gewünscht werden und welche zusätzliche Versicherung diese enthält.

Die Geldleistungen für Unternehmer, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner, die regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer selbstständig Tätigen sowie für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag werden – im Unterschied zu den Arbeitnehmern – nur nach einem in der Regel weit unter dem tatsächlichen Einkommen liegenden Jahresarbeitsverdienst berechnet. Dieser Jahresarbeitsverdienst (§ 93 SGB VII) beläuft sich

 für Unternehmer, deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner und die regelmäßig wie landwirtschaftliche Unternehmer Tätigen auf

10.830,97 Euro (Stand seit 1. Juli 2008)

 und für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag auf

18.144,00 Euro (Stand seit 1. Januar 2009).

Zusatzversicherung

Zusatzversicherung

Das pauschalierte Verletztengeld, das für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit zu zahlen ist, beträgt kalendertäglich 15,31 Euro (Stand 1. Januar 2009).

Um den Versicherten zu Versicherungsleistungen zu verhelfen, die dem wirklichen Einkommen besser entsprechen, hat die LBG durch die Satzung die Möglichkeit einer Zusatzversicherung geschaffen. Diese können auch die Jagdunternehmer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und mitarbeitenden Familienangehörigen abschließen.

Die Zusatzversicherung ist freiwillig. Sie berechtigt den Unternehmer, den mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner und Familienangehörigen sich nach Bedarf bis zu einem zusätzlichen Jahresarbeitsverdienst von 27.500,00 Euro zu versichern.

Der Zusatzbeitrag ist so bemessen, dass er jedem Berechtigten eine Verbesserung seiner gesetzlichen Versicherung ermöglicht. Er beläuft sich für jede angefangenen 100,00 Euro des zusätzlich versicherten Mehrbetrages in der Regel auf 1,60 Euro pro Jahr.

Den Berechtigten wird empfohlen, eine Zusatzversicherung bei der LBG Niedersachsen-Bremen zu beantragen. Ein Merkblatt und Antragsvordrucke werden auf Wunsch gerne übersandt.

Besonders bei schweren und tödlichen Arbeitsunfällen sichern sich die Berechtigten durch die Zusatzversicherung einen der wirklichen Einkommenslage angeglichenen Versicherungsschutz, der ihnen sonst nicht zuteil werden kann.

Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur in groben Zügen einen Überblick über die gesetzliche Unfallversicherung der Jagden geben. Es empfiehlt sich, in allen Zweifelsfragen bei der LBG Auskunft einzuholen.

Die im Merkblatt angesprochenen Formulare stehen auch im Internet unter www.nb.lsv.de zur Verfügung.

Sofern eine ausführliche Anleitung zum sicheren Hochsitzbau sowie zur sicheren Jagdausübung gewünscht wird, können entsprechende Broschüren (z.B. "Sichere Holzkonstruktionen") bei der LBG angefordert werden (siehe Rückseite).

| innait | | omanvernutungsvorschilli | |
|--------|---|--------------------------|--|
| § 1 | Grundsätze | 15 | Jagd – VSG 4.4 – |
| § 2 | Waffen und Munition | 15 | der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen vom 1. Januar 2000 (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz – VSG) |
| § 3 | Ausübung der Jagd | 16 | |
| § 4 | Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden | 18 | |
| § 5 | Nachsuche | 21 | |
| § 6 | Übungsschießen | 22 | |
| § 7 | Hochsitze | 22 | |
| § 8 | Ordnungswidrigkeiten | 23 | |
| § 9 | Inkrafttreten | 23 | |
| | | | |

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für den Umgang mit Waffen und Munition sowie für die Ausübung der Jagd.

ا ما ما د

§ 1 Grundsätze

(1) Es dürfen nur Schusswaffen verwendet werden, die den Bestimmungen des Waffengesetzes entsprechen und nach dem Bundesjagdgesetz für jagdliche Zwecke zugelassen sind. Die Waffen müssen funktionssicher sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 2 Waffen und Munition

Unfallvorhütungsvorschrift

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

- 1. Eine Waffe ist z.B. funktionssicher, wenn sie zuverlässig gesichert werden kann, ihr Verschluss dicht ist und wenn sie keine Laufaufbauchungen, Laufdellen oder die Funktionssicherheit beeinträchtigende Rostnarben aufweist.
- 2. Keine bestimmungsgemäße Verwendung ist z.B. die Benutzung der Waffe zum
- Niederhalten von Zäunen beim Übersteigen,
- Aufstoßen von Hochsitzluken,
- Erschlagen des Wildes.

- 3. Auf die einschlägigen Bestimmungen
- des Waffengesetzes (WaffG),
- der Verordnungen zum Waffengesetz (WaffV),
- der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV),
- des Bundesjagdgesetzes (BJG)

wird hingewiesen.

(2) Es darf nur die für die jeweilige Schusswaffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

- 1. Hinweise auf die verwendbare Munition geben z.B. die Angaben auf der Schusswaffe.
- 2. In nicht einwandfreiem Zustand ist z. B. feucht gewordene Munition, selbst wenn sie getrocknet wurde.
- (3) Auch nicht gewerbsmäßig hergestellte Munition muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

- 1. Hierzu gehört z.B. wiedergeladene Munition.
- 2. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes und des Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen.
- (4) Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrotpatronen ausgeschlossen sind.
- (1) Schusswaffen dürfen nur während der tatsächlichen Jagdausübung geladen sein. Die Laufmündung ist stets unabhängig vom Ladezustand in eine Richtung zu halten, in der niemand gefährdet wird. Nach dem Laden ist die Waffe zu sichern

§ 3 Ausübung der Jagd

- (2) Eine gestochene Waffe ist sofort zu sichern und zu entstechen, falls der Schuss nicht abgegeben wurde.
- (3) Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt muss die Schusswaffe entladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder in ähnlichen Gefahrlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein.
- (4) Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.

Durchführungsanweisung zu Absatz 4

Eine Gefährdung ist z.B. dann gegeben, wenn

- Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden,
- beim Schießen mit Einzelgeschossen kein ausreichender Kugelfang vorhanden ist.
- (5) Von Wasserfahrzeugen aus darf im Stehen nur geschossen werden, wenn das Fahrzeug gegen Umschlagen und der Schütze gegen Stürzen gesichert sind.
- (6) Bei einer mit besonderen Gefahren verbundenen Jagdausübung ist ein Begleiter zur Hilfeleistung mitzunehmen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 6

Besondere Gefahren können sich ergeben z.B. durch Witterungs-, Gelände- und Bodenverhältnisse, vor allem im Hochgebirge, auf Gewässern und in Mooren oder bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild

- (7) Fangeisen dürfen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden.
- (8) Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Eine Gefährdung kann z.B. vermieden werden, wenn Fangeisen in verblendeten Fangbunkern, Fallenkästen oder Fangburgen aufgestellt werden.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Gesellschaftsjagden

(1) Bei Gesellschaftsjagden muss der Unternehmer einen Jagdleiter bestimmen, wenn er nicht selbst diese Aufgabe wahrnimmt. Die Anordnungen des Jagdleiters sind zu befolgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

Zur Gesellschaftsjagd gehören z.B. Treibjagden und Drückjagden.

(2) Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekanntzugeben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Zur Belehrung gehört insbesondere der Hinweis auf die Vorschriften in Absatz 3 sowie in den Absätzen 6 bis 11

- (3) Sofern der Jagdleiter nichts anderes anordnet, ist die Waffe erst auf dem Stand zu laden und nach Beendigung des Treibens sofort zu entladen.
- (4) Der Jagdleiter hat Personen, die infolge mangelnder geistiger und körperlicher Eignung besonders unfallgefährdet sind, die Teilnahme an der Jagd zu untersagen.

(5) Der Jagdleiter kann für einzelne Aufgaben Beauftragte einsetzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Zu den Aufgaben des Beauftragten können z.B. das Einweisen der Schützen in die Schützenstände und das Führen der Treiberwehr gehören.

- (6) Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen. Nach Einnehmen der Stände haben sich die Schützen mit den jeweiligen Nachbarn zu verständigen; bei fehlender Sichtverbindung hat der Jagdleiter diese Verständigung sicherzustellen. Sofern der Jagdleiter nichts anderes bestimmt, darf der Stand vor Beendigung des Treibens weder verändert noch verlassen werden. Verändert oder verlässt ein Schütze mit Zustimmung des Jagdleiters seinen Stand, so hat er sich vorher mit seinen Nachbarn zu verständigen.
- (7) Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden. Ein Durchziehen mit der Schusswaffe durch die Schützen- oder Treiberlinie ist unzulässig.
- (8) Mit Büchsen- oder Flintenlaufgeschossen darf nicht in das Treiben hineingeschossen werden. Ausnahmen kann der Jagdleiter nur unter besonderen Verhältnissen zulassen, sofern hierdurch eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Durchführungsanweisung zu Absatz 8

Besondere Verhältnisse können z.B. gegeben sein durch die Geländeform oder bei Ansitzdrückjagden.

- (9) Bei Kesseltreiben bestimmt der Jagdleiter, ab wann nicht mehr in den Kessel geschossen werden darf; spätestens darf jedoch nach dem Signal "Treiber rein" nicht mehr in den Kessel geschossen werden.
- (10) Die Waffe ist außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss und mit der Mündung nach oben oder abgeknickt, zu tragen. Bei besonderen Witterungsverhältnissen kann der Jagdleiter zulassen, dass Waffen geschlossen und mit der Mündung nach unten getragen werden, wenn sie entladen sind.
- (11) Durchgeh- oder Treiberschützen dürfen während des Treibens nur entladene Schusswaffen mitführen. Dies gilt nicht für Feldstreifen und Kesseltreiben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 11

- 1. Als Feldstreife kann nach Entscheidung des Jagdleiters auch eine Streife mit flankierenden und vorgestellten Schützen in sonstigem übersichtlichen Gelände gelten.
- 2. Das Mitführen der Schusswaffe mit entladenen Läufen (Patronenlager) ist ausnahmsweise für den Durchgeh- und Treiberschützen zulässig
- für den Eigenschutz,
- für den Fangschuss,
- für den Schuss auf vom Hund gestelltes Wild.
- (12) Bei Gesellschaftsjagden müssen sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten deutlich farblich von der Umgebung abheben.

Durchführungsanweisung zu Absatz 12

Als deutlich farbliche Abhebung eignen sich bei Treibern, Treiber- und Durchgehschützen z.B. gelbe Regenbekleidung oder Brustumhänge in orange-roter Signalfarbe, bei Schützen z.B. ein orange-rotes Signalband am Hut.

(13) Bei schlechten Sichtverhältnissen hat der Jagdleiter die Jagd einzustellen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 13

Schlechte Sichtverhältnisse liegen z.B. vor bei dichtem Nebel, einsetzender Dunkelheit oder Schneetreiben

- (1) Der Hundeführer wird durch den Unternehmer oder seinen Beauftragten als Jagdleiter bestimmt; er hat damit Weisungsrecht bei der Nachsuche, falls weitere Personen beteiligt sind.
- (2) Der Hundeführer muss die notwendige persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Hierzu kann z.B. das Tragen von Schutzbrille und Schutzhandschuhen gehören.

(3) Der Lauf der Waffe ist vor eindringenden Fremdkörpern zu schützen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 3

Hierzu eignen sich z.B. Klebestreifen aus durchschießbarem Material.

- (4) Kinder und Jugendliche dürfen nicht an der Nachsuche teilnehmen
- (5) Der Unternehmer hat bei der Nachsuche für die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material zu sorgen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 5

Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (VSG 1.3) wird verwiesen.

(6) Es gelten im Übrigen die Vorschriften von § 4 Absätze 2, 3, 5, 6, 7, 10 und 12 entsprechend.

§ 5 Nachsuche

Leistungsrecht

§ 6 Übungsschießen

(1) Das Übungsschießen ist nur auf behördlich zugelassenen Schießständen erlaubt

Durchführungsanweisung zu Absatz 1

- 1. Die behördliche Zulassung kann auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder des Waffengesetzes erfolgen.
- 2. Auf die Schießstandordnung und die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V. wird hingewiesen.
- (2) Beim Schießen ist geeigneter Gehörschutz zu tragen.

Durchführungsanweisung zu Absatz 2

Als geeigneter Gehörschutz sind z.B. Gehörschutzkapseln anzusehen. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) wird verwiesen

§ 7 Hochsitze

- (1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass
- 1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,
- 2. bei ortsveränderlichen Hochsitzen die Standsicherheit gewährleistet ist,
- 3. Hochsitze vor jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, geprüft werden,
- 4. nicht mehr benötigte Einrichtungen abgebaut werden.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die Waffenauflage angesehen.

Haftung und Regress

- 2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" (VSG 1.1) und die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" (VSG 2.1) wird verwiesen.
- 3. Als fachgerecht hergestellt gelten Jagdeinrichtungen, wenn z.B. die Hinweise in der Broschüre "Sichere Hochsitzkonstruktion" beachtet sind.

Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 2 Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Technische Arbeitsmittel" (VSG 3.1) wird verwiesen.

(2) Aufgenagelte Sprossen sind nur an geneigt stehenden Leitern zulässig. Sie sind mit den Leiterholmen fest zu verbinden und auf diesen nach unten hin abzustützen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 3, 6, 7, Absatz 8 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1, § 5 Absatz 4, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 Ziffern 3 oder 4 zuwiderhandelt.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift Jagd (UVV 4.4) vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

Kontakt

Herausgeber:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen - Bremen Im Haspelfelde 24 30173 Hannover

Telefon 05 11 80 73 - 0 E-Mail info@nb.lsv.de Internet www.nb.lsv.de

